

Richtlinien für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration»

Die Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung (IGKG Schweiz), erlässt gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 7 Buchstabe c. des Rahmenreglements über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute vom 19. August 2003 die folgenden Richtlinien für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration»:

Artikel 1 Allgemeines

¹ Für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» gilt das Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute vom 19. August 2003.

² Artikel 8 Absatz 2 (Kurskommissionen - Organisation) und Artikel 17 (Defizittragung) des Rahmenreglements werden durch die Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinien ersetzt.

³ Die übrigen Artikel dieser Richtlinien ergänzen das Rahmenreglement und regeln die Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtskommission und den Kurskommissionen. Bei Bedarf können separate Vereinbarungen abgeschlossen werden.

⁴ Die Kurskommissionen sind in der Regel Teil einer zum Zweck der Umsetzung der überbetrieblichen Kurse gegründeten Organisation. Die im Rahmenreglement und in diesen Richtlinien aufgeführten Aufgaben der Kurskommissionen können den Strukturen solcher Organisationen entsprechend geregelt werden.

Artikel 2 Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» ist identisch mit dem Vorstand der IGKG Schweiz.

² Zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Kursprogramms setzt die Aufsichtskommission in Absprache mit den Kurskommissionen eine ständige Arbeitsgruppe ein.

³ Das Sekretariat der Aufsichtskommission wird durch die Geschäftsstelle der IGKG Schweiz wahrgenommen.

Artikel 3 Kurskommissionen

¹ In der Regel besteht pro Kanton oder für mehrere Kantone zusammen eine Kurskommission. Die Kurskommissionen gewährleisten eine auf die Bedürfnisse der Lehrbetriebe ausgerichtete Umsetzung der überbetrieblichen Kurse. Sie streben mit den übrigen Lernorten eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an und schaffen ein günstiges Lernklima.

² Die Kurskommissionen repräsentieren die gesamtschweizerische Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration». Sie vertreten deren Interessen gegenüber den kantonalen Berufsbildungsämtern und den Berufsfachschulen und unterstützen die Betriebe vor Ort.

³ Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst. Sie stellen eine angemessene Vertretung der vor Ort aktiven Organisationen der Gründungsmitglieder der IGKG Schweiz sicher.

⁴ Die Kurskommissionen teilen der Aufsichtskommission ihre Mitglieder und deren Funktionen sowie die für die Koordination der überbetrieblichen Kurse verantwortlichen Personen unaufgefordert mit. Die Berichterstattung an die Aufsichtskommission erfolgt durch die regelmässige Zustellung der Protokolle. Die Kurskommissionen verpflichten sich, Umfragen der Aufsichtskommission umfassend und zeitgerecht zu beantworten.

Artikel 4 Konferenz der Kurskommissionen

¹ Die Konferenz der Kurskommissionen berät die Aufsichtskommission in allen Fragen der Umsetzung der überbetrieblichen Kurse. Sie dient der Wahrnehmung der in Artikel 7 des Rahmenreglements umschriebenen Aufgaben, ermöglicht den Erfahrungsaustausch und die Förderung guter Praxis.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kurskommissionen und die für die Koordination der überbetrieblichen Kurse verantwortlichen Personen verpflichten sich, in der von der IGKG Schweiz einberufenen Konferenz der Kurskommissionen mitzuarbeiten.

³ Die Konferenz trifft sich in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Artikel 5 Finanzen

¹ Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kurskommissionen als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

² Die Kosten für die Vertretungen der einzelnen Kurskommissionen in der Konferenz der Kurskommissionen und in Arbeitsgruppen werden durch diese selbst getragen.

³ Nicht durch Subventionen, Leistungsvereinbarungen, den Verkauf des Branchen-Modelllehrgangs und anderweitige Einnahmen gedeckte Kosten der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» können bei Bedarf durch Beiträge der kantonalen und interkantonalen Organisationen zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse gedeckt werden. Zu diesem Zweck kann die Aufsichtskommission in Absprache mit den Kurskommissionen ein Beitragsreglement erlassen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien werden anlässlich der konstituierenden Sitzung der Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» vom 12. Januar 2004 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Christine Davatz Heinrich Summermatter
Präsidentin Vizepräsident